

Wochentliches
Kundschafftßblatt

des
Herzogthum Krain.

Auf das 1775^{te} Jahr.


Fünfzehendes Stück.

Laybach den 15ten April.



In Wirthschaftßsachen.

Unterricht vom Dunge.

Die Gewohnheit mit Mist zu dungen ist von undenklichen Zeiten bis auf unser Weltalter in Schwunge gewesen: doch kann man es mit Rechte zur Last legen, daß wir nicht jene Achtung für den Dung haben, als welche wir von unsern Vorfahrern hätten erlernen sollen.

Wir legen zwar die Schuld auf die Erde, sie wäre endlich entkräftet: sie sey nicht
P mehr



mehr so fruchtbar, als in den erstern Zeiten; doch wiederleget diese Entschuldigung die Hinlässigkeit, mit welcher man den Dung zu Grunde gehen läßt, zur Genüge. Der Mist wird aus den Ställen gezogen, und nicht in eine wohl eingerichtete Mistlade, sondern in ein feuchte trockne Grube gesenket, oder auf Haushöhe Haufen aufgetürmet: die untersten Lagen derselben werden unter der obern Schwere in allzugeschwinde, und gegen die andere Lagen ungleiche Verwesung gesetzt: die Spitzen der Haufen trocknen, da alle Feuchtigkeit abläuft; der wahre Dung wird von dem einfallenden Regen abespült: die fetten velichten narhaften Theile fließen also beym Mayrhof hinaus, und die leere Einstreu bleibt unter den Namen des Dungeß auf den Hauffen.

Bernünftige Landwirthhe steuern diesem Uebel mit einer Dunggrube, sie lassen selbe 3. bis 4. Schuhe tief, breit, und lang nach Verhältniß der Anzahl des Viehes, und des
 Hau

Raumes graben, dann mit Thon, und Dögel wasserhältig machen. Aus den Stallungen werden Kanäle, durch welche der Harn des Viehes abfließt, in die Grube geleitet: sie sorgen, daß es derselben niemahlen an Feuchtigkeit mangle: derothalben wird die Grube offen gelassen, ja von einigen auch die Dachrinnen also geführt, daß das Regenwasser in selbe abrinnet.

Doch wollen allzustrenge Landwirthschafter den offenen Gruben, und der Einleitung des Regenwassers ihren Beyfall nicht vergönnen, indeme sie vorgeben, daß in dem Wasser Stroh, Laub, und andere zum verstreuet dienliche Dinge nicht verfaulen; dieser Einwurf fällt von sich selbst hinweg, wenn man überlegt, daß die Mistlache kein fließendes klares Wasser, sondern ein fette, scharfe auflösende Lauge sey. Der Mist, so in den Gruben liegt, drückt, und setzt sich so fest zusammen, daß durch das Wasser die zur Faulniß erforderliche Wärme nicht gehindert,

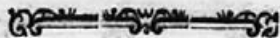


sondern mehr beförderet wird, da selbes alle Theile des Dinges verdienet, und also zur Gährung geschickter macht: beynebens wird der Mist mit allen den nährenden Theilendungen, welche vorzüglich das Regenwasser in sich enthält.

Daß man die Dunggrube mit einem Dache bedecken solle, damit die Sonne die beste Kraft des Düngers nicht verfliegen mache, halte ich für unnöthig; denn da wir die Sonne nicht über 4 Zoll unter der Oberfläche des Misthauffens diese Kräfte hat, so würde es der Unkosten, und der Mühe nicht lohnen, selben ein Haus zu bauen; besonders da ausgebreitetes Stroh, oder belaubte Baumreste auch bey brennender Hitze hinlänglich sind, die Sonnenstrahlen zu brechen. Einige pflanzen Obstbäume herum, insonderheit Zwetschgen, die sehr gut fortkommen; Maulbeerbäume, die in der Grafschaft Görz den Sandboden lieben, wachsen bey uns trefflich an den Dunggruben.

Der Vorschlag den Mist in den Stallungen über Winter liegen zu lassen ist verwerflich. Man setzt das Vieh allem jenem Ungemach aus welches von einer ungesunden mit faulenden Theilen geschwängerten Luft zu besörchten ist. Die verderblichen Krankheiten, die in dem inneren Kreis unseres Landes öfter, als an andern Orten das Vieh befallen, beweisen uns dieses genugsam, all dort wird der Mist aus den Ställen auf die Mecker geführt, und sonst auf kein Ausmisten gedacht: das Vieh muß in dämpfigen Gestank dahin schmachten.

Doch ist es ein übertriebener Reinlichkeitseifer, dem Viehe täglich ausmisten, beym Rindviehe kann man den Mist 6 bis 8 Tage liegen lassen: bey den Pferden ist die Ausnahme zu machen, da die Schärfe ihres Mistes selbst schädlich seyn würde. Insgemein muß der Mist im Stalle zur Faulniß geschickt gemacht werden, welche durch den



Harn, durch die Ausdunstung, den Tritt, und das Lager des Viehes befördert wird.

Wenn nun der Mist in der Grube den gehörigen Grad der Faulniß erreicht hat, da er sehr zerstückelt, und kurz wird, so ist es Zeit selben aus der Grube auf das Feld zu bringen: doch sollte man darob seyn, daß der Dung so viel, als es möglich ist, von gleicher Weise sey. Dieses erhielten die Römer durch zwei Dunggruben, derer eine aus den Stallungen mit Mist gefüllet würde, da aus der andern die schon verfaulte Geil abgeführt werden konnte. Diesem Beyspiele ahmen fleißige Landwirthe nach, oder wenn sie für zwei Gruben keinen Platz haben, werfen sie den Dung von Zeit zu Zeit um, daß der ältere, und reifere in die Höhe kömmt, da der unreife in die Tiefe gesenket wird. Nicht minder erheblich ist die Wahl des Dinges, der nach Verschiedenheit des Grundes verschieden seyn muß. Einem Sandboden ist Pferde-Mist allerdings schädlich. Der vom Rind-

viehe,

viehe, kann noch einigen Nutzen schaffen, ein fette Erde kömmt selben am besten zu statten, darum handeln jene Landwirthhe weise, die die Ställe, in welchen die Schafe überwintern, mit Erde übertragen lassen, wodurch sie zugleich den Dung vermehren, zugleich eine dem Sandboden zuträgliche Miehung erhalten. Auf gleiche Weise dünget man eine Gattung ringen mürben, lockern Erdreichs, die Bauern nennen es Pechlitza. Für leetti- gen leimichten Boden ist der Pferde-Mist allerdings gut, ingleichen der vom Kindviehe, wenn man selben kleingehaktes Fichtensreis unterstreuet, wodurch die Kräfte des Düngers weit länger aushält. Dieses bezeiget besonders die Erfahrung der Seyracher Bauern, deren Thäler aus festen, speckichten Boden bestehen; fällt bey selben, wann sie den Dung erwehntermassen zubereiten, die zwote Ernde viel reichlicher aus, obwohlen auch die des ersten Jahres sehr gut ist. Ein gemischter Dünger kömmt insgemein jedem Felde zu statten.



Bediene man sich aber was immer für einer Gattung Dunges, so hat man allzeit darob zu seyn, daß selber, so bald er den gehörigen Grad der Reife erreicht hat, untergepflüget werde; ansonsten verfliegen viele nährrende Theile, und lassen eine todte unfruchtbare Erde zurück. Gleichwie aber der Dung gleichsam die Seele des Ackerbaues ist, also schadet der Ueberfluß, da die velichten fetten Theile, wenn sie im größern Maße zugegen sind, als selbe von den Gewächsen können eingesogen werden, entweder den Wachsthum hindern, wenn es an der selbe verdinnenden Feuchtigkeit mangelt, oder zwar hohe, aber leere Halme aufschießen machen. Der die Beschaffenheit seines Bodens, die Verschiedenheit des Dunges kennet wird die Wahl am besten zu treffen wissen.

P a t e n t.

Wir Maria Theresia zc. zc.

Entbieten all- und jeden insonderheit aber
Den

den geistlichen Orden, und Klöster vorstehern
Unsere Landesfürstl. Huld, und Gnade, und
geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß
ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangene
Amortisationsgesetze, anforderist aber das
publicirte Patent dd. 26. August 1771. denen
Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit ge-
messene Schranken gesetzt, doch die Erfah-
rung bisher gelehret, daß der Sus quartus
erstbesagten Patente (zu Folge welchen zwar
auffer dem Dotationsbetrug alle übrige acqui-
sitiones per actus inter vivos, & mortis Cau-
sa, folglich auch per Successionem ex testa-
mento, vel ab intestato denen geistlichen Or-
den, und Klöstern verboten, und nur allein
dasjenige, was als ein wahres Almosen, und
Bermächtniß auf heil. Messen oder Jahrtä-
ge, dann andere derley Foundationen denen
Orden, und Klöstern zugedacht werde, sol-
chergestalten ausgenommen worden, daß das
zu diesen lezten Fällen bestimmte Geld, und
Kapital niemals denen Orden, und Klöstern



abgegeben, sondern in Fundis publicis angelegt werden solle) zu mannigfaltigen die Absicht dieser Unser allerhöchsten Verordnung vereitlenden ungleichen Ausdrückungen und Unterschleifen Anlaß gegeben.

Dahero Wir dann erwehnten §. quartum obigen Patents aus Landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das künftige gesetzgebig fest zu setzen bewogen worden sind, daß von nun an allen Ordens, und Klostergeistlichen für eine heil. Messe ohne Unterschied höchstens 1 fl. bezahlt, oder gestiftet werden dürfe, die Annehmung eines größern Betrags als des ausgemessenen 1 fl. aber für die Application der Meinung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwand einer ewigen Stiftung, oder nicht, hinführo verboten seyn solle; Worunter jedoch die hohe, oder gesungene Nemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bey der bishero eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben hat.

Belangend die anderweite Geldvermächnisse, so unter den Vorwand eines Almosen gegeben werden wollen, statuiren Wir gnädigst, daß mit gänzlicher Ausschließung aller übrigen Ordens, und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören und denen zugleich bishero wegen Ermanglung zureichender Stiftungen die Sammlung *authoritate publica* gestattet wird, etwas *titulo Elemosinæ* zugewendet werden könne, welchen Almosen jedoch auch selbe nur so lange, bis diese andere zu ihren Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkommen werden, fähig, und genußbar seyn sollen.

Wenn jedoch ein derley Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachet, befehlen Wir gnädigst, daß dieses Geld zur Nutznießung in einem *Fundo publico* angelegt, und von einer solchen Geschenk- oder Vermächtniß bey Strafe des ansonst *ipso facto* verlustigten Almosen der in jedem Lande aufgestellten *Fundations-Commission*, welche über



Über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleiben habenden Fundi Sorge zu tragen hat, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder Actus der gegen diese Unsere allerhöchste Declaratoriam öffentlich, oder heimlich per directum, oder indirectum, oder sonst auf was immer für eine Art, und Weise per actus inter vivos, aut mortis Causa in fraudem legis geschehen würde, von nun an, und in voraus für null, und nichtig gehalten werden solle.

Wie dann auch unter dem nemlichen Verbott sub nullitate actus auch alle andere mit dem Vorwand eines frommen Werkes in fraudem legis erdacht werden mögenden Erwerbungen der Ordensgeistlichkeit überhaupt einbegriffen sind, dergestalt, daß zum Beispiel für Abhaltung einer Litaney, eines Gebets, eines heil. Seegens, oder sonstigen geistlichen Function so weit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehrers, als gebräuchlich ware, oder etwann durch Taxordnung festge-

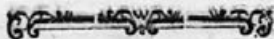
ge

gesezet worden, denen Ordensgeistlichen quocunque modo abgereicht werden könne, wessen Uebertretung hierdurch schon in voraus eben so wie die Uebertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritiret wird.

Nach welsch Unser Ziel, und Maasgebenden allerhöchsten Declaratoria sich demnach jedermänniglich, bevorab die Ordensgeistlichkeit pflichtschuldigt zu achten, und auf deren genaue Befolgung die hierländige Fundations-Commission ein stets wachsames Auge zu tragen haben wird, dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meinung. Geben in Unserer Hauptstadt Laybach im Herzogthum Krain, den 24sten Febr. 1775.

Nachricht der Herausgeber.

Wir haben einen geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß uns letzters wiederum ein Schreiben eines Unbekannten zugestellet worden, dem auch ein Muster von einer gewissen Art eines Zuckers beygelegt war, der Unbekannte berichtet uns, daß dieser Zucker von einer inländischen Pflanze mit einer ganz



einfachen Bearbeitung ohne allen Zusatz verfertigt worden. Der Zucker ist süsse, und würde sich wohl auch zu einer Verfeinerung bringen lassen, wir erwarten aber noch eine fernere Erklärung hierüber, so wie auch die Benennung der Pflanze, aus welcher selber gemacht wird, und welche Bearbeitung dabey erfordert werde. Wir sind auch der sicherern Meinung, daß uns dieser Freund aus keiner andern Ursache die Anzeige gemacht habe, als damit die Erfindung dem Publikum zu Nuzze komme, und selbes Gebrauch davon machen könne; wir verhoffen also ganz gewiß, daß er uns selbe zu entdecken kein Bedenken tragen werde, welches wir denn auch alsobald allgemein bekannt zu machen nicht ermangeln werden.

Durchreisende Ansehnliche Personen.

Den 24ten März.

Ein päpstlicher Courier Connadona.

Den 25ten

Herr Zucker Rationerie-Director Berporten von Wien nach Fiume.

Kaufmann Meyerl, von Grätz nach Triest.

Hr. Graf Paradeiser, nach Rudolphswerth.

Den 26ten

Hr. Graf Meyer, Oberlieuten. nach Wien.

Den 28ten

Hr. Hauptmann Homburg, von Laybach nach Triest.



Den 29ten

Hr. Lieutenant Graf Radig, aus Italien
nach Wien.

Den 30ten

Hr. Graf v. Thurn, nach Ratmannstorf.

Den 2ten April.

Ein Courier des Hrn. Fürsten von Spinola
aus Italien nach Wien.

Den 3ten.

Herr Bernardin von Zois, nach Triest.

Hr. Meyerl Kaufmann nach Wien.

Hr. Dokt. Hormayr, nach Rudolphswerth.

Den 4ten.

Herr Lieutenant Longi, nach Cilli.

Den 6ten.

Hr. Luchesi Kaufmann, von Grätz nach Görz.

Den 7ten.

2 Kaufleute Sturiz und Coseti, nach Görz.

Hr. Oberlieuten. Walschiz, nach Karlstadt.

Den 8ten.

Der geistl. Hr. Herman, nach Rudolphswerth.

Herr Baron Putemer, nach Italien.

Der Virtuos Peloni, nach Italien.

Den 9ten.

Herr Canonico Sanguini, und geistl. Herr
Binder, nach Triest.

Den 10ten.

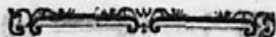
Herr von Buseti, nach Istrien.

Hr. Dokt. von Pollini, nach Krainburg.

Den 11ten.

Herr Hofrath von Kessler, nach Triest.

Der



Verzeichniß der hier in Laybach in, und vor der Stadt Verstorbenen.

Den 5ten in der Stadt.

Margaretha Algernissen, burgl. Spornmacher Weib, auf dem Schabieck in Klingerischen Hause N. 16. alt 50. Jahr.

Vor der Stadt Niemand.

Den 6ten in der Stadt.

Maria Urbantschitschin, ein Spitalerin im burgerl. Spital N. 240. alt 70. Jahr.

Magd. Dolnitscher, ein arme Spitalerin in der Spitalgasse in burgl. Spital N. 240. alt 60. J.

Den 7ten Niemand.

Den 8ten in der Stadt.

Ursula Witscharin, ein arme Spitalerin in dem burgl. Spital N. 240. alt 70. Jahr.

Vor der Stadt.

Der Maria Pochlemin, ein Färberzwittib, ihr Sohn Mathias, in der St. Petervorst. in eigenen Hause N. 30. alt 1. Jahr.

Den 9ten Niemand.

Den 10ten in der Stadt.

Ursula Jakobzin, ein Tagelöhnerin in der Krenngasse in Ledernegischen H. N. 29. alt 60. J.

Den 11ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Michael N. ein armer Fuhrknecht, nächst den Clarisserinen in Mallitschischen Hause N. 16. alt 50. Jahr.

